

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

### A. Problem und Ziel

Im Außenwirtschaftsrecht ist für den Erlass von Verwaltungsakten bisher grundsätzlich die Schriftform vorgeschrieben und elektronische Verwaltungsakte sind ausgeschlossen. Dies stellt ein erhebliches Hindernis für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren in diesem Bereich dar. Künftig sollen Verwaltungsakte sowohl schriftlich als auch elektronisch erlassen werden können. Dadurch soll der Einsatz einfacher und nutzerfreundlicher elektronischer Verfahren begünstigt und der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter gefördert werden. Außerdem sollen die Grundlagen geschaffen werden, um im Bereich der Investitionsprüfung für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen ein Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes nutzen zu können.

Die Vorschriften über die Anforderungen an die Angaben bei Ausfuhranmeldungen sind an europarechtliche Vorgaben anzupassen.

Die seit 1999 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand von Einfuhrkontrollmeldungen erstellten Statistiken über die Einfuhren von Erdgas nach Deutschland sind einzustellen, da auf Statistiken der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden kann.

Der Rat der Europäischen Union hat mit dem Beschluss (GASP) 2023/1574 vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti neben den bereits von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen einen ergänzenden Rechtsrahmen für weitere personenbezogene restriktive Maßnahmen, darunter das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern, geschaffen. Dieses ergänzende Waffenembargo ist im Außenwirtschaftsrecht zu implementieren.

Mit dem Beschluss (GASP) 2023/160 des Rates vom 23. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia wurden die bestehenden Ausnahmen vom Waffenembargo geändert. Diese Änderungen sind innerstaatlich umzusetzen.

Die für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geltende Ausnahme vom Waffenembargo für Altverträge wurde mit dem Beschluss (GASP) 2022/578 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, aufgehoben. Die Aufhebung der Ausnahmeregelung ist innerstaatlich nachzuvollziehen.

Der Rat der Europäischen Union hat angesichts der völkerrechtswidrigen Aggression Russlands gegen die Ukraine u.a. am 16. Dezember 2022 und am 25. Februar 2023 weitere restriktive Maßnahmen gegen Russland beschlossen. Diese beinhalten u.a. zusätzliche Investitionsbeschränkungen im Bergbausektor, eine Ausweitung des Verbots der Bekleidung von Leitungsposten in Unternehmen mit maßgeblicher russischer Beteiligung sowie das für russische Staatsangehörige geltende Verbot der Bekleidung von Leitungsposten in EU-Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

verpflichtet, Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen die beschlossenen Verbote festzulegen.

Überdies wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume eingeführt. Außerdem sind die im Jahr 2022 vereinbarten Änderungen in der Liste der Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar Abkommens zu berücksichtigen, die am 22. Februar 2023 bereits Eingang in die Militärgüterliste der Europäischen Union gefunden haben.

## **B. Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung einschließlich der Anlage 1 Anlage AL (Ausfuhrliste).

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Etwaiger durch neue Bußgeldverfahren entstehender Mehraufwand an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch neue Bußgeldverfahren könnten Mehreinnahmen generiert werden, die jedoch nicht näher beziffert werden können.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Digitalisierung der Investitionsprüfung wird die Wirtschaft im Umfang von zehn Stunden pro Fall entlastet. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von rd. 175 000 Euro.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Hartschaumtechnologie werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWW bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da das neu eingeführte Genehmigungserfordernis auf Technologie begrenzt ist und hiervon aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen in Deutschland betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung verursachte Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen und ist derzeit nicht belastbar abschätzbar.

Mit den übrigen Regelungen ist kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Jährlich rd. 175 000 Euro Entlastungen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Digitalisierung der Investitionsprüfung wird die Verwaltung im Umfang von zehn Stunden pro Fall entlastet. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von rd. 127 000 Euro.

Die Aufhebung der Vorschrift zur Erstellung von Erdgasstatistiken führt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer Entlastung des Personals. Dabei beläuft sich der jährlich eingesparte Erfüllungsaufwand auf rd. 42 000 Euro.

Die neuen Regelungen über die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen Sanktionsvorschriften könnten zu einem Anstieg der Bußgeldverfahren führen. Belastbare Aussagen zur Anzahl der Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Hartschaumtechnologie werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand für die Verwaltung nur wenige Einzelfälle umfassen.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung aufgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 5 Absatz 2, 3 und 5 und mit § 14a Absatz 8 und mit § 23 Absatz 6b Satz 2 und des § 11 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) und § 5 Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert und § 14a Absatz 8 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) und § 23 Absatz 6b Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) eingefügt worden sind,  
  
sowie, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S.5176),
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 12 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund des § 19 Absatz 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), der durch Artikel 297 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865; 2021 I S. 4304), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BAnz AT 23.12.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 3 Formerfordernisse; Verwaltungsportal und Fristlauf“.
  - b) Die Angabe zu § 35 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Formerfordernisse; Verwaltungsportal und Fristlauf

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Verwaltungsakte, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, schriftlich oder elektronisch erlassen werden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann im Rahmen seiner Zuständigkeit im Außenwirtschaftsverkehr durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, vorschreiben, dass der Erlass eines Verwaltungsaktes auf einem besonderen Vordruck beantragt werden muss und festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Erlass eines Verwaltungsaktes elektronisch gestellt werden können und Verwaltungsakte elektronisch erlassen werden.

(3) Anträge, Meldungen, Auskünfte, Unterlagen, Berichte und sonstige Dokumente, die auf der Grundlage von §§ 14a, 15 oder 23 des Außenwirtschaftsgesetzes oder in Verfahren nach Kapitel 6 Abschnitt 2 dieser Verordnung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingereicht werden, sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Dokumente nach Satz 1 sollen ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Verfügbarkeit eines Verwaltungsportals im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes mittels des Verwaltungsportals eingereicht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, die Verfügbarkeit des Verwaltungsportals fest.

(4) Soweit nach § 14a Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes für den Beginn einer Frist nach § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der Eingang einer Meldung eines Erwerbs oder eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz maßgeblich ist, gilt die Meldung bzw. der Antrag bei Einreichung mittels des Verwaltungsportals nach Absatz 3 Satz 2 erst dann als eingegangen, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die übermittelten Dokumente vollständig und unversehrt aus dem Verwaltungsportal in das IT-System des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz importiert hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestätigt den Eingang der übermittelten Dokumente unverzüglich gegenüber dem unmittelbaren Erwerber und unterrichtet diesen, wenn Dokumente nicht vollständig oder nicht unversehrt sind, soweit dies möglich ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit für den Beginn einer Frist nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes der vollständige Eingang der nach § 14a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes bestimmten Unterlagen maßgeblich ist. Dasselbe gilt für das Ende der Hemmung einer Frist nach § 14a Absatz 6 des Außenwirtschaftsgesetzes.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 343/1 vom 29.12.2015, S.1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/398 (ABl. L 54 vom 22.2.2023, ABl. L 56 I vom 23.2.2023) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. des Anhangs B Titel I Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Anmeldung sind die Angaben gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalten A1, A2 und Abschnitt 2 Spalte B1 sowie die Angaben zu den Datenelementen 12 11 000 000, 13 03 000 000, 14 01 000 000, 14 05 000 000, 14 06 000 000 sowie 16 10 000 000 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu machen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausfuhranmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn ein Anmelder von der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Gebrauch machen will, muss er in der Ausfuhranmeldung oder in der Wiederausfuhranmeldung mindestens die Angaben machen, die nach Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalten A1, A2 und Abschnitt 2 Spalte C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 für dieses Verfahren erforderlich sind.“

5. § 20a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die summarische Ausgangsanmeldung muss die Angaben gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalten A1 und A2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 enthalten.“

6. In § 20b Absatz 1 werden die Wörter „des Anhangs 9 Anlage A und Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341“ durch die Wörter „des Anhangs B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalte A3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446“ ersetzt.

7. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „und eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 35 Absatz 1“ gestrichen.

8. § 35 wird aufgehoben.

9. § 55 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

10. In § 55a Absatz 4 Satz 1, § 58a Absatz 1 Satz 1, § 60 Absatz 3 Satz 1, § 61 Satz 1 und § 62a Satz 3 sind jeweils die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ zu streichen.

11. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „bescheinigt dem“ das Wort „unmittelbaren“ eingefügt und werden die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

12. In § 59 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ gestrichen.

13. § 74 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. in der jeweils geltenden Fassung der Anhänge I und II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135), der zuletzt durch den Beschluss (GASP) 2023/1574 (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21) geändert worden ist.“

14. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 5 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3 und die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 4 bis 6.

cc) Die neuen Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) und die strategischen Partner von ATMIS, die ausschließlich im Rahmen des jüngsten Strategischen Einsatzkonzepts der Afrikanischen Union (AU) sowie in Zusammenarbeit und Abstimmung mit ATMIS agieren, oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,

3. Güter, die zur Unterstützung der Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union, der Türkei, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller anderen staatlichen Streitkräfte, die entweder im Rahmen des Übergangsplans für Somalia (Somalia Transition Plan, STP) tätig sind oder im Hinblick auf die Zwecke der Resolution 2662 (2022) ein Abkommen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte oder über die Rechtsstellung der Mission mit der Bundesregierung Somalias (Federal Government of Somalia, FGS) geschlossen und den Sanktionsausschuss über den Abschluss eines solchen Abkommens unterrichtet haben, und zur Nutzung durch diese bestimmt sind,

4. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind,“.

15. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „die Verordnung (EU) 2022/1904 (Abl. L 259 I vom 6.10.2022, S. 3)“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2023/1214 (Abl. L 159 I vom 23.6.2023, S. 6)“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Nummer 3 werden nach den Wörtern „Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a“ die Wörter „oder Absatz 2 Buchstabe a“ eingefügt.
- bb) In der Nummer 4 werden nach den Wörtern „Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b“ die Wörter „oder Absatz 2 Buchstabe b“ eingefügt.
- cc) In der Nummer 5 werden nach den Wörtern „Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c“ die Wörter „oder Absatz 2 Buchstabe c“ eingefügt.
- dd) In der Nummer 7 werden nach dem Wort „notiert“ die Wörter „oder zum Handel zulässt“ angefügt.
- ee) In der Nummer 11 werden nach den Wörtern „Artikel 5aa Absatz 1a“ die Wörter „oder Absatz 1b“ eingefügt.
- ff) In der Nummer 14 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- gg) In der Nummer 15 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- hh) Die folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. entgegen Artikel 5o einer dort genannten Person ermöglicht, einen dort genannten Posten zu bekleiden.“

16. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) wurde der Rechtsrahmen für die Erleichterung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung geschaffen. Auch im Außenwirtschaftsrecht soll nunmehr grundsätzlich neben dem schriftlichen auch der elektronische Erlass von Verwaltungsakten vorgesehen werden. Dadurch wird der Einsatz einfacher und nutzerfreundlicher elektronischer Verfahren begünstigt und der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter gefördert. Im Bereich der außenwirtschaftsrechtlichen Investitionsprüfung sollen darüber hinaus die Grundlagen geschaffen werden, um für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen ein Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes nutzen zu können. Im Hinblick auf die künftige Nutzung der elektronischen Übermittlung ist zudem der Fristlauf näher zu regeln.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1) wurde Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, in dem die gemeinsamen Datenanforderungen für u.a. Anmeldungen enthalten sind, neu gefasst. Die Verordnung ist am 15. März 2021 in Kraft getreten und erlangt Gültigkeit spätestens mit dem Ablauf des Übergangszeitraums zum 1. Dezember 2023. Vor dem Hintergrund des Ablaufs des Übergangszeitraums ist es erforderlich, die in der AWWV enthaltenen Verweise auf die unionsrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Dabei handelt es sich um technische Änderungen.

Die seit 1999 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand von Einfuhrkontrollmeldungen erstellten Statistiken über die Einfuhren von Erdgas nach Deutschland sind einzustellen, da auf Statistiken der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden kann. Die Beendigung der Erstellung der betreffenden Statistiken führt zu einer Personalentlastung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Mit dem Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21) wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, um in Ergänzung der bereits von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen weitere personenbezogene restriktive Maßnahmen zu erlassen, darunter das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern. Dieses ergänzende Waffenembargo ist im Außenwirtschaftsrecht zu implementieren.

Mit dem Beschluss (GASP) 2023/160 des Rates vom 23. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Somalia (ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 22) wurde das Waffenembargo gegen Somalia bestätigt und wurden zugleich die Ausnahmeregelungen für die Lieferung von Rüstungsgütern, u.a. an die somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen, geändert. Die Änderungen der Ausnahmen sind innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen.

Die für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geltende Ausnahme vom Waffenembargo für Altverträge wurde mit dem Beschluss (GASP) 2022/578 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen

angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Abl. L 111 vom 8.4.2022, S. 70), aufgehoben. Die Aufhebung der Ausnahmeregelung ist innerstaatlich nachzuvollziehen.

Mit den Verordnungen (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 (ABl. L 322 I vom 16.12.2022, S. 1) und (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 (ABl. L 59 I vom 25.2.2023, S. 6) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 883/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden weitere restriktive Maßnahmen beschlossen. Diese beinhalten u.a. zusätzliche Investitionsbeschränkungen im Bergbausektor, eine Ausweitung des Verbots der Bekleidung von Leitungsposten in Unternehmen mit maßgeblicher russischer Beteiligung sowie das für russische Staatsbürger geltende Verbot der Bekleidung von Leitungsposten in EU-Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen. Da die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 883/2014 verpflichtet sind, Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Verbote zu erlassen, werden in der Änderungsverordnung neue Bußgeldbewehrungen festgelegt, da keine Strafbewehrung nach dem Außenwirtschaftsgesetz einschlägig ist.

Mit der Änderungsverordnung wird zudem eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume eingeführt. Aktuell wird in Anhang I der Dual-use-Verordnung bereits bestimmte Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die bestimmte Leistungskriterien erfüllen, erfasst (1E001 oder 1E101). Die o.g. Hartschäume sind davon bisher jedoch nicht umfasst. Dies erscheint in Anbetracht der besonderen Eigenschaften des Materials, welches für moderne militärische Anwendungen, insbesondere im Luft- und Raumfahrtbereich, eingesetzt werden kann, nicht gerechtfertigt. Um dem fortgeschrittenen Technologiestand des Gutes Rechnung zu tragen, wird die nationale Listenposition auf Herstellungs- und Entwicklungstechnologie beschränkt. Nationale Ausfuhrbeschränkungen sind gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig. Die Bundesregierung wird sich für eine internationale Listung im Wassenaar-Abkommen einsetzen, um ein level-playing-field für die betroffenen Unternehmen herzustellen.

Mit der Änderungsverordnung werden zudem die im Jahr 2022 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Abkommens für konventionelle Rüstungsgüter, die am 22. Februar 2023 bereits Eingang in die Militärgüterliste der Europäischen Union gefunden haben, in der nationalen Ausfuhrliste berücksichtigt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Änderung der Formerfordernisse in § 3 und damit verbunden Änderung bei den Regelungen zur Investitionsprüfung in §§ 55a, 58, 58a, 59, 60, 61 und 62a. Anpassung der zollrechtlichen Verfahrensvorschriften in §§ 12, 15, 20a und 20b. Ausweitung des personenbezogenen Waffenembargos betreffend Haiti in § 74. Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo in § 76 sowie Ergänzung der Bußgeldvorschriften in § 82. Außerdem Anpassungen in Teil I Abschnitt A und eine Ergänzung in Teil I Abschnitt B der Anlage 1 Anlage AL (Ausfuhrliste) in Form einer Neufassung.

## **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Erlass der Verordnung beruht auf den in der Eingangsformel angegebenen Ermächtigungsnormen des Außenwirtschaftsgesetzes. Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Die Änderungsverordnung dient auch der Umsetzung der aus internationalem Recht resultierenden Verpflichtungen.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind mit der Verordnung im Hinblick auf die Ermöglichung digitaler Verwaltungsverfahren im Außenwirtschaftsrecht verbunden: Künftig sind im gesamten Außenwirtschaftsrecht elektronische Verwaltungsakte möglich. Im Bereich Investitionsprüfung sollen zudem alle erforderlichen Dokumente künftig elektronisch über ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes eingereicht werden. Dies ermöglicht eine medienbruchfreie digitale Kommunikation mit der Verwaltung. Durch die derzeit in Umsetzung befindliche Digitalisierung der Investitionsprüfung im Rahmen eines OZG-Projekts wird das Verfahren künftig an zentrale Komponenten der digitalen Verwaltung wie das Bundesportal und das Elster-Organisationskonto angeschlossen sein, sodass hier kein zusätzlicher Aufwand durch verfahrensspezifische Lösungen entsteht. Fehler und Rückfragen werden durch automatisierte Plausibilisierungen im neuen Online-Formular (intelligente Klickpfade, vorgegebene Antwortoptionen und Erläuterungen) vermieden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben enthält folgende Einzelregelungen mit Bedeutung für die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie:

Durch die Neuregelung der Formerfordernisse im Außenwirtschaftsrecht werden künftig Verwaltungsdienstleistungen online zur Verfügung gestellt. Insbesondere durch Nutzung einer geplanten Plattform kann das Verfahren der Investitionsprüfung für die Wirtschaft kostengünstiger gestaltet werden.

Die Änderungen der Regelungen für Ausnahmen vom Waffenembargo gegenüber Somalia stehen im Einklang mit SDG 16 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Ausnahmeregelungen dienen im Wesentlichen der Unterstützung der somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen bei deren Bemühungen zur Stabilisierung der Region und zum Schutz der Bevölkerung.

Angesichts der weiter bestehenden instabilen Lage in Haiti hat die Europäische Union einen Rechtsrahmen beschlossen, um neben den bereits von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen im Bedarfsfall ergänzende restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen ergreifen zu können. Die Ausweitung des bestehenden personenbezogenen

Waffenembargos steht im Einklang mit SDG 16 (Frieden und Sicherheit) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Bundesregierung befürwortet nachdrücklich diese ergänzenden Maßnahmen zur Stabilisierung der Sicherheitslage durch eine Stärkung der haitianischen Nationalpolizei.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den EU-Partnern als Reaktion auf die völkerrechtswidrige Aggression Russlands gegen die Ukraine weitere restriktive Maßnahmen erlassen, die u.a. weitere Investitionsbeschränkungen, das Verbot der Bekleidung von Posten in Leitungsgremien von Unternehmen mit maßgeblicher russischer Beteiligung sowie das Verbot gegenüber russischen Staatsbürgern, Leitungsposten in kritischen Infrastrukturen der EU zu bekleiden, umfassen. Da die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Vorschriften zur Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verbote zu erlassen, werden durch die Änderungsverordnung Bußgeldbewehrungen festgelegt. Diese Regelungen stehen in Einklang mit SDG 16 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da die Bundesregierung bestrebt ist, darauf hinzuwirken, die Kampfhandlungen zu beenden und eine friedliche Gesellschaft zu fördern. Zudem übernimmt die Bundesregierung im Rahmen ihres rechtsstaatlichen und verantwortungsvollen Regierungshandelns mit diesen Regelungen global Verantwortung zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte. Dies entspricht dem Prinzip 2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit der Anpassung der Liste der Rüstungsgüter in der nationalen Ausfuhrliste an die Vereinbarungen des internationalen Wassenaar-Abkommens unterstreicht die Bundesregierung ihren Einsatz für eine effektive Rüstungskontrolle im Sinne der SDG 16 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Dies entspricht außerdem einem rechtsstaatlichen Regierungshandeln und steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume wird eine Genehmigungspflicht neu eingeführt. Damit wird eine Möglichkeit zur Kontrolle der Ausfuhr dieser auch für militärische Anwendungen relevanten Technologie geschaffen. Die Bundesregierung unterstreicht damit ihre internationale Verantwortung zur Verwirklichung von Menschenrechten und zur Erhaltung friedlicher Gesellschaften. Diese Regelung entspricht rechtsstaatlichem und verantwortungsvollem Regierungshandeln und steht somit in Einklang mit dem Prinzip 2 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Etwaiger durch neue Bußgeldverfahren entstehender Mehraufwand an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch neue Bußgeldverfahren könnten Mehreinnahmen generiert werden, die jedoch nicht näher beziffert werden können.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Digitalisierung der Investitionsprüfung wird die Wirtschaft im Umfang von zehn Stunden pro Fall entlasten. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von rd. 175 000 Euro. Die Verwaltung wird gleichfalls im Umfang von zehn Stunden pro Fall entlastet. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von rd. 127 000 Euro. Die Entlastungswirkung entsteht insbesondere durch die Einführung eines Onlineformulars, durch welches die Unternehmen mithilfe von intelligenten Klickpfaden, vorgegebenen Antwortoptionen und Erläuterungen geführt werden. Bisher müssen die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen auf Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Allgemeinverfügung und der im Internet zur Verfügung gestellten Informationen selbst zusammenstellen. Da es sich häufig um rechtlich und tatsächlich hoch komplexe Sachverhalte handelt, ist dies mit einem hohen Zeitaufwand und zahlreichen Rückfragen verbunden. Für die Verwaltung ergibt sich die Entlastung außerdem daraus, dass alle Anträge und Meldungen künftig in

der einheitlichen Form eines Online-Formulars gestaltet sind, sodass eine effizientere Verfahrensführung möglich wird, da die relevanten Informationen fallübergreifend in derselben Weise angegeben sind.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen. Nach grober Schätzung wird von einem Ausfuhrantrag in drei Jahren ausgegangen. Für das Ausfüllen des elektronischen Antragsformulars sowie für die Einreichung der erforderlichen technischen Unterlagen beim BAFA wird von einem zeitlichen Aufwand für das Unternehmen von ca. 3,5 Stunden pro Antrag ausgegangen. Dies bedeutet einen monetären Aufwand von rd. 144 Euro pro Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung.

Mit den übrigen Regelungen ist kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Die Aufhebung der Vorschrift zur Erstellung von Erdgasstatistiken führt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu Entlastung des Personals, und zwar 0,125 Stellen im höheren Dienst, 0,25 Stellen im gehobenen Dienst und 0,125 Stellen im mittleren Dienst. Der saldierte jährliche eingesparte Erfüllungsaufwand beläuft sich dabei auf rd. 42 000 Euro.

Die neuen Regelungen über die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen Sanktionsvorschriften könnten zu einem Anstieg der Bußgeldverfahren führen. Belastbare Aussagen zur Anzahl der Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt aufgrund der Neufassung von § 3 und der Aufhebung von § 35.

Zu Nummer 2

§ 3 umfasst in der Neufassung neben Regelungen zu den Formerfordernissen nunmehr zusätzlich Regelungen zum Verwaltungsportal und zum Fristlauf im Bereich der Investitionsprüfung.

Im Einzelnen:

Nach dem neuen Absatz 1 können Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsrecht künftig grundsätzlich sowohl schriftlich als auch elektronisch erlassen werden. Dadurch wird die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung wesentlich erleichtert bzw. erst ermöglicht. Im Bereich der Investitionsprüfung ist durch spezielle Formvorschriften in den § 55 bis 62a schon bisher durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ der Erlass elektronischer Verwaltungsakte möglich. Künftig soll dies allgemein für das gesamte Außenwirtschaftsrecht gelten. Damit entfallen künftig auch die bisherigen speziellen Formvorschriften für die Investitionsprüfung

Dem Begriff „elektronisch“ kommt im Verwaltungsverfahrensrecht eine sehr weite Bedeutung zu. Er bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Formerfordernis, sondern erfasst jegliche Erscheinungsform elektronischer Arbeitsweise bei Verwendung von Dokumenten. Neben der eine gesetzliche Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (u.a. mittels qualifizierter elektronischer Signatur) sind daher auch alle übrigen Möglichkeiten des elektronischen Verwaltungshandelns möglich (bspw. auch die einfache E-Mail als Mindeststandard elektronisch übermittelter Dokumente).

Im neu gefassten Absatz 2 werden die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betreffenden Regelungen zu Allgemeinverfügungen zusammengeführt, die bisher auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 aufgeteilt waren. Dies betrifft die verpflichtende Nutzung von Vordrucken bei der Beantragung von Verwaltungsakten, um eine effiziente Verfahrensführung zu gewährleisten. Weiterhin regelt Absatz 2 die Berechtigung des BAFA festzulegen, in welchen Fällen Anträge elektronisch gestellt werden sowie Verwaltungsakte elektronisch erlassen werden können. Hierdurch wird die Verwaltungspraxis des BAFA für die Antragsteller transparent gemacht, denn in bestimmten Bereichen innerhalb der Zuständigkeit des BAFA ist es nach wie vor erforderlich, dass Verwaltungsakte in Schriftform erlassen werden (vgl. hierzu Bekanntmachung des BAFA vom 19. Januar 2021; BAnz AT 09.02.2021 B6).

Der neue Absatz 3 bereitet die angestrebte Volldigitalisierung der Investitionsprüfung vor, die derzeit technisch umgesetzt wird. Satz 1 regelt zunächst, dass alle Dokumente in der Investitionsprüfung einschließlich Anträge, Meldungen und Prüfunterlagen nach Eröffnung schriftlich oder elektronisch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzureichen sind. Damit entfallen die bisherigen Einzelregelungen in den §§ 55 ff., was zudem die Lesbarkeit dieser Vorschriften erhöht. Ferner sind nun auch ausdrücklich alle beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Investitionsprüfung einzureichenden Dokumente nach §§ 14a, 15 und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes erfasst. Satz 2 regelt, dass künftig im Bereich der Investitionsprüfung alle Dokumente über ein Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes einreicht werden sollen. In Übereinstimmung mit dem Ziel einer digitalen Verwaltung wird das elektronische Verwaltungsverfahren im Bereich Investitionsprüfung zum Regelfall. Dies ist aufgrund der hohen Digitalaffinität der unternehmerischen Verwaltungskunden und der bereits jetzt überwiegend digitalen Inanspruchnahme von unternehmerischen Verwaltungsleistungen sinnvoll. Durch die Formulierung einer Soll-Regelung statt einer umfassenden Verpflichtung zur Nutzung des Verwaltungsportals wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Nutzungspflicht im Einzelfall unverhältnismäßig sein kann, beispielsweise im möglichen Fall, dass es sich beim Antragsteller oder Meldenden um eine natürliche Person handelt. Die Soll-Regelung greift erst mit Bekanntmachung einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Soll-Regelung erst gilt, wenn die Verwaltungsdienstleistungen im Bereich Investitionsprüfung auch tatsächlich im Bundesportal verfügbar sind. Zugleich wird durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger Transparenz über die Anwendbarkeit der Soll-Bestimmung zur Nutzung des Verwaltungsportals hergestellt.

Der neue Absatz 4 regelt im Hinblick auf die künftige Nutzung des Bundesportals nähere Einzelheiten zum Fristlauf in der Investitionsprüfung. Grundlage hierfür ist die Befugnis in § 14a Absatz 8 des Außenwirtschaftsgesetzes. Diese Regelungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Fall einer technischen Störung die Fristen des § 14a Außenwirtschaftsgesetz nicht unbemerkt zu laufen beginnen und eine Genehmigungsfiktion eintritt, obwohl gegebenenfalls erhebliche Sicherheitsbedenken gegen den betreffenden Erwerb eines Unternehmens bestehen. § 14a Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes stellt für den Fristlauf im Grundsatz auf die positive Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ab. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen liegt Kenntnis einer Behörde erst vor, wenn die nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zuständige Organisationseinheit positive Kenntnis hat (BVerwGE 70, 356-365), vorliegend mithin ein Mitarbeiter der für die Investitionsprüfung zuständigen Referate des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. § 14a Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes stellt den Eingang von Anträgen und Meldungen der Kenntnis gleich. Im Falle der Nutzung des Bundesportals ist ein solcher – der Kenntnis gleichstehender – Eingang aber nicht bereits mit erfolgreicher Übermittlung an das Bundesportal gegeben. Denn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betreibt das Bundesportal nicht selbst und kann auch auf Dokumente nicht direkt im Bundesportal zugreifen oder diese dort bearbeiten. Vielmehr muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Dokumente zunächst im Wege des Downloads in das eigene IT-System importieren.

Vor diesem Hintergrund trifft der neue Absatz 4 folgende Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Fristlaufs bei der Nutzung des Bundesportals:

Satz 1 regelt, dass bei der Einreichen eines Antrags oder einer Meldung mittels des Verwaltungsportals die sogenannte Eröffnungsfrist (§ 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) erst dann zu laufen beginnt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die relevanten Dokumente vollständig und unversehrt aus dem Verwaltungsportal in das eigene IT-System importiert hat, die Dokumente sich insbesondere öffnen lassen und der Inhalt lesbar ist.

Satz 2 regelt die Erteilung einer Eingangsbestätigung an den unmittelbaren Erwerber, welcher den Antrag gestellt bzw. die Meldung abgegeben hat. Damit wird dem berechtigten Interesse des unmittelbaren Erwerbers Rechnung getragen, sichere Kenntnis über den Eingang der übermittelten Dokumente und über den Beginn des Fristlaufs zu erhalten. Soweit dies möglich ist, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den unmittelbaren Erwerber auch informieren inwieweit die Dokumente nicht vollständig oder nicht unversehrt sind, damit er entsprechende Schritte zur vollständigen und unversehrten Übermittlung einleiten kann. Nicht möglich ist eine solche Information des unmittelbaren Erwerbers bspw. dann, wenn wegen der nicht vollständigen oder nicht unversehrten Daten keine Kontaktmöglichkeit besteht.

Satz 3 regelt, dass die Rechtsfolgen gemäß Satz 1 und 2 auch im Hinblick auf den Beginn der sogenannten Hauptprüffrist (§ 14a Absatz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes) eintreten. Konkret geht es hier um die Dokumente, die vom unmittelbaren Erwerber nach Eröffnung des Prüfverfahrens einzureichen sind. Auch hier erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine entsprechende Bestätigung.

Satz 4 regelt schließlich, dass Entsprechendes im Falle einer Fristhemmung wegen Nachforderung von Auskünften oder Unterlagen (§ 14a Absatz 6 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder wegen Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 14a Absatz 6 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes) gilt. Im Falle der Fristhemmung wegen Nachforderung beginnt die Frist daher erst wieder zu laufen, wenn die entsprechenden Dokumente in das IT-System des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz importiert wurden und dort vollständig und lesbar vorliegen. Im Falle der Beendigung von Verhandlungen muss diese Information in das IT-System des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz importiert werden und dort vollständig und lesbar vorliegen. Auch

hier erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine entsprechende Bestätigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 12 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf die zugrundeliegende EU-Verordnung aktualisiert.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die in § 12 Absatz 2 genannten Anforderungen an die Angaben in der Ausfuhranmeldung werden an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 neu gefassten Datenanforderungen angepasst.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Mit der Streichung in § 32 Absatz 3 wird der Wegfall der Einfuhrkontrollmeldung durch Aufhebung des § 35 nachvollzogen.

Zu Nummer 8

§ 35 wird aufgehoben, da die seit 1999 für die Erstellung von Statistiken über die Einfuhren von Erdgas nach Deutschland verwendete Einfuhrkontrollmeldung nicht mehr benötigt wird. Künftig wird auf Statistiken der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen.

Zu Nummer 9

Satz 2 in § 55 Absatz 3 wird gestrichen, da dieser wegen der Neuregelung der Formerfordernisse in § 3 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 58 Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass allein der unmittelbare Erwerber einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen kann. Damit erfolgt ein Gleichklang mit der Meldepflicht nach § 55a Absatz 5, nach der bei meldepflichtigen Erwerben allein der unmittelbare Erwerber meldepflichtig ist. Die neue Regelung vereinheitlicht insofern den Adressatenkreis von Bescheiden in der Investitionsprüfung und sorgt für mehr Transparenz für die Beteiligten.

Zu der Streichung in § 58 Absatz 1 Satz 1 siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Durch die einheitliche Regelung des unmittelbaren Erwerbers als Antragsteller entfällt die Notwendigkeit der Sonderregelung des § 58 Absatz 2, der vorsieht, dass der Eröffnungsbescheid dem Antragssteller bekannt zu geben ist.

Zu Nummer 12

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 13

Mit der Ergänzung von § 74 Absatz 2 wurde das mit Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti von der Europäischen Union autonom beschlossenen personenbezogene Waffenembargo betreffend Haiti berücksichtigt.

Zu Nummer 14 Buchstabe a

Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurde die für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geltende Ausnahme vom Waffenembargo für Altverträge mit dem Beschluss (GASP) 2022/578 des Rates vom 8. April 2022 aufgehoben. Durch die Änderung von § 76 Absatz 10 wird die Aufhebung der Ausnahmeregelung nachvollzogen.

Zu Nummer 14 Buchstabe b

Mit dem Beschluss (GASP) 2023/160 des Rates vom 23. Januar 2023 wurde die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 17. November 2022 beschlossene Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo betreffend Somalia umgesetzt. Damit werden einerseits die Embargomaßnahmen verlängert und andererseits die Ausnahmeregelungen für die Lieferung von Rüstungsgütern, u.a. an die somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen, geändert. Mit der Änderung von § 76 Absatz 12 werden die Änderungen der Ausnahmeregelung innerstaatlich umgesetzt.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Mit der Änderung von § 82 Absatz 1 Nummer 10 wird die Bezugnahme auf die zugrundeliegende EU-Verordnung aktualisiert.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Mit der Änderung der in Bezug auf Russland bestehenden Bußgeldbewehrungen in § 82 Absatz 9 werden folgende neu beschlossene Verbote bußgeldbewehrt:

- mit den neuen Nummern 6 bis 8 die mit der Verordnung (EU) 2022/2474 beschlossenen weiteren Investitionsbeschränkungen im Bergbausektor;
- mit der Änderung der Nummer 10 das mit der Verordnung (EU) 2022/2474 beschlossene Verbot des Handels mit bestimmten Wertpapieren;
- mit der neuen Nummer 15 das mit der Verordnung (EU) 2022/2474 beschlossene Verbot der Bekleidung von Leitungsposten in Unternehmen mit maßgeblicher russischer Beteiligung und
- mit der neuen Nummer 20 das mit der Verordnung (EU) 2023/427 beschlossene Verbot, russischen Staatsangehörigen das Bekleiden von Leitungsposten in kritischen Infrastrukturen der EU zu ermöglichen.

## Zu Nummer 16

Die Güterliste für konventionelle Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar Abkommens wird jährlich unter Berücksichtigung von technologischen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Die im Jahr 2022 aufgrund dieser Prüfung vereinbarten Änderungen der Güterliste wurden in der vom Rat der Europäischen Union am 22. Februar 2023 angenommenen Militärgüterliste der Europäischen Union (ML) berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Artikel 12 des Gemeindamen Standpunktes 2008/944/GASP verpflichtet, die in der ML genannten Güter einer Ausfuhrkontrolle zu unterziehen. Mit der Änderung von Teil I der nationalen Ausfuhrliste (im Zusammenwirken mit dem in Bezug auf die dort erfassten Güter in § 8 Absatz 1 statuierten Genehmigungserfordernis) ist die Bundesregierung dieser Verpflichtung nachgekommen.

Außerdem wird in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste die Listenposition 1E901 erweitert. Ergänzend wird dort Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume erfasst. Damit wird künftig eine Kontrolle der Ausfuhr derartiger Technologie ermöglicht. Nach der Öffnungsklausel in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 sind nationale Ausfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig, wenn mangels unionsrechtlicher Regelungen eine Regelungslücke besteht.

## Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.